

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Mosel Falken e.V.
Michael Müller
Peter-Wust Str. 6

54295 Trier

Gmund, 3. Juni 1997 K/k

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Burgen", 54472 Velden**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt
aufgrund des Antrags der Mosel Falken e.V. vom 12.05.1997
folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Die unbefristete Erlaubnis des Regierungspräsidiums Trier für das Hängegleiterfluggelände "Burgen" vom 26.08.1980- Aktenzeichen 336-137 , wird neu gefaßt. Sie ist widerruflich.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 9/126/1 (Starts), Gemarkung Burgen und 25/8 (Landungen), Gemarkung Velden. Sie wird auf die Flugbetriebsart Gleitsegeln erweitert.

II.

A u f l a g e n

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigegeführten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

V.

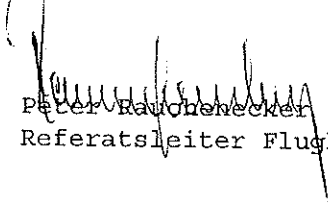
B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 14.01.1997 teilte die Bezirksregierung Trier mit, daß hinsichtlich des Hängegleiter - Fluggeländes "Burgen" eine Übertragung der Halterschaft auf einen neuen Verein stattgefunden habe. Durch die geänderte Zuständigkeit sei die Geländegenehmigung entsprechend den neuen Gegebenheiten neu zu erteilen. Die Erlaubnis der Bezirksregierung Trier war mit Datum des 26.08.1980 unbefristet erteilt worden.

Mit Datum des 12.05.1997 beantragte der Verein Mosel-Falken e.V. die Umschreibung der Geländehalterschaft und die Erweiterung auf die Flugbetriebsart Gleitsegeln.

Durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 03.04.1997 konnte der Antragsteller nachweisen, daß die in der Erlaubnis genannten Flächen auch für Gleitsegelflugbetrieb geeignet sind.

Eine Befristung der Erlaubnis war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Peter Rauonenecker
Referatsleiter Flugbetrieb